



## **Hafenordnung**

### **Vorbemerkung:**

Der Nordenhamer Sportboothafen ist eine Gemeinschaftsanlage aller in der Nordenhamer Sportboothafen-Gemeinschaft e.V. (NSG) vertretenen Mitglieder. Die einzelnen Steganlagen sind Eigentum der an den Stegeingängen näher bezeichneten Steggemeinschaften. Die vorhandenen Wasserliegeplätze werden von den Steggemeinschaften angepachtet .

Liegeplätze für Gastlieger können nur bei vorhandenem Platzvolumen ausgewiesen werden. Sie sind durch Schilder als Gastliegeplätze kenntlich gemacht. Darüber hinaus stehen Gastliegern auch solche Liegeplätze vorübergehend zur Verfügung, die durch ein grünes Schild freigegeben sind. (Datierung des Liegeplatzinhabers beachten)

### **HAFENORDNUNG:**

- 1) Die nachstehend aufgeführte Hafenordnung gilt, ungeachtet besonderer Regelungen, die an den Stegeingängen einzusehen sind, für alle Benutzer des Nordenhamer Sportboothafens.
- 2) Alle Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Mitglieder der NSG sind berechtigt, das Gelände des Nordenhamer Sportboothafens, einschließlich der auf ihm befindlichen Anlagen und Einrichtungen zu betreten und zur Erholung, insbesondere zur wassersportlichen Betätigung, zu benutzen. Sie haben hierbei die Gebote der Kameradschaft zu beachten und sich so zu verhalten, daß weder der NSG noch deren Mitglieder und Gästen ein Schaden erwächst.
- 3) Gäste von Hafensliegern dürfen das Vereins- und Hafengelände, sowie die auf ihnen befindlichen Anlagen und Einrichtungen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern oder Gastliegern betreten. Sie erkennen mit dem Betreten des Hafengeländes die Bestimmungen dieser Hafenordnung an. Für von ihnen verursachte Schäden haften sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Vereins- und Hafengelände nur in Begleitung und unter Aufsicht erwachsener Vereinsmitglieder oder Gastliegern gestattet.
- 5) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht und das Recht, über das Eigentum der NSG und der Steggemeinschaften zu wachen.
- 6) Während der Hafensliegezeit und der Dauer des Aufenthaltes auf dem Hafengelände sind die sanitären Einrichtungen (WC, Duschen) der NSG zu benutzen. Jeder Besucher, Liegeplatzinhaber und Gastlieger hat die Gebote der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zu beachten, insbesondere im Bereich des genutzten Liegeplatzes. Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden. Öl- und Kraftstoffabfälle müssen in verschlossenen Behältern vom Verursacher abtransportiert und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beseitigt werden.



- 7) Das Baden im Hafenbecken ist nicht gestattet.
- 8) Hunde sind innerhalb des Hafengeländes an der Leine zu führen. Hundehalter und -führer haften für die von ihren Hunden angerichteten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9) Gastlieger und Gäste haben dem Hafenmeister bzw. dem Stegwart der Steggemeinschaft ihre Vereinszugehörigkeit und Identität auf Verlangen nachzuweisen.
- 10) Jeder Benutzer des Vereins- und Hafengeländes, sowie der dazu gehörenden Wasserflächen, haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihn, seine Gäste oder seiner Aufsicht unterstehende Kinder verursacht wurden.
- 11) Die NSG und ihre Mitglieder haften - Vorsatz ausgenommen - nicht für Schäden, die auf dem Vereins- und Hafengelände oder durch die auf dem Vereins- und Hafengelände vorhandenen Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- 12) Den Weisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Die Zuständigkeit bezüglich gesonderter Regelungen der jeweiligen Steggemeinschaft liegt beim Stegwart.
- 13) Für Liegeplatzinhaber gelten ergänzend die Bestimmungen der NSG-Liegeplatzordnung. Zinnhaltige (TBT-haltige) Unterwasseranstriche sind verboten.
- 14) Gerichtsstand für alle gegen die NSG gerichteten Rechtsstreitigkeiten, die aus Tatbeständen entstehen, die Gegenstand dieser Hafenordnung sind, ist das Amtsgericht Nordenham. Dies gilt auch für von der NSG und deren Mitglieder angestrebte Rechtsstreitigkeiten, sofern sie sich aus dem Betrieb und der Hafenordnung des Nordenhamer Sportboothafens ergeben.
- 15) Diese Hafenordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern und Liegeplatzinhabern auszuhändigen. Außerdem ist sie in gut sichtbarer Form an den Eingängen zum Hafengelände und zu den Stegen zum Aushang zu bringen.

Der Vorstand

**Genehmigt auf der JHV 2002 !**